

# Reglement über die Benützung der Kirchen und Räumlichkeiten

## Allgemeine Bestimmungen

### 1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Benützung folgender Räumlichkeiten

#### Schafisheim

Kirche Schafisheim (120)  
Schlössli, Grosser Saal (50)  
Schlössli, Küche  
Schlössli, Unterrichtszimmer  
Schlössli, Sitzungszimmer

#### Staufen

Kirche Staufberg (270)  
Staufberg, Schüür (40)  
Zopfhuus, Unterrichtszimmer

### 2. Benützungsrecht

Die Räumlichkeiten sind vorrangig für Tätigkeiten und Veranstaltungen der Reformierten Kirche Staufberg reserviert. In der Oster- und Weihnachtswoche können die Kirchen nicht gemietet werden. Für Veranstaltungen, welche den christlichen Werten nicht entsprechen, werden die Räumlichkeiten nicht vermietet.

Die Benützungsdauer gilt jeweils bis spätestens 24 Uhr. Ab 22 Uhr ist die gesetzliche Nachtruhe einzuhalten.

### 3. Gesuch um Benützung

Benützungsgesuche sind mittels «Gesuch um Benützung der Kirchen und Räumlichkeiten» an das Sekretariat zu richten. Benützungsgesuche sind mindestens vier Wochen vor dem Anlass einzureichen. Kurzfristige Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### 4. Bewilligung

Die Reformierte Kirche Staufberg bewilligt die Benützung. Die Belegungskontrolle führt das Sekretariat.

### 5. Aufsicht

Der Sigrist/die Sigristin ist für die allgemeine Aufsicht besorgt und informiert die Benutzer über die Bedienung der technischen Einrichtungen.

### 6. Benützungsordnung

Unsere Kirchen sollen ein Ort der Begegnung, aber auch ein Ort der Stille sein. Bitte halten Sie sich mit dem nötigen Respekt in den Räumlichkeiten auf.

Ständige Unterhaltungs- und Hintergrundmusik ist nur in den Innenräumen gestattet.

Als Bewilligungsinhaber sind Sie verantwortlich, die Räumlichkeiten sauber und in Ordnung zu halten. Bitte verlassen Sie die Räumlichkeiten (inkl. Nebenräume, Umgebung und Vorplatz) in ordentlichem Zustand. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Sigristen/bei der Sigristin oder auf dem Sekretariat.

Zu Beginn des Anlasses melden Sie sich beim Sigristen/bei der Sigristin und vereinbaren die Schlüsselüber- bzw. -abgabe. Für das Unterrichtszimmer im Zopfhuus ist das Sekretariat zuständig.

## **Brandschutz**

Die zulässige Personenanzahl für die Nutzung der Räumlichkeiten gemäss den Brandschutzvorschriften ist auf der ersten Seite dieses Dokumentes (Zahl in Klammer hinter den Räumlichkeiten) ersichtlich.

Bei jedem Anlass müssen, unabhängig von der Personenzahl, sämtliche vorhandenen Türen aufgeschlossen und nach dem Anlass wieder abgeschlossen werden.

Der Einsatz von Pyrotechnik ist in sämtlichen Bereichen unserer Gebäude untersagt.

## **7. Haftung**

Als Veranstalter haften Sie für entstandene Schäden an Gebäuden, Geräten, Anlagen und Mobiliar. Allfällige Schäden melden Sie unverzüglich dem Sigristen/der Sigristin. Für die Behebung der Schäden ist die Kirchenpflege zuständig. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden nach Aufwand verrechnet.

## **8. Versicherung**

Versicherungen für Personen- und Sachschäden, die den Benützern oder Besuchern aus der Organisation und Durchführung von Anlässen erwachsen, sind Sache des Veranstalters. Die Reformierte Kirche Staufberg lehnt jegliche Haftung ab.

## **9. Verwarnung oder Ausschluss**

Missachtungen gegen dieses Reglement werden geahndet. Die Kirchenpflege Staufberg behält sich vor, künftige Benützungsgesuche abzulehnen.

## **10. Gebühren**

Die Benützungsgebühren sind dem Dokument «Gebühren für die Vermietung von Räumlichkeiten der reformierte Kirche Staufberg» zu entnehmen

Spezielle Bestimmungen für die Staufbergkirche

## **11. Fahrverbot zur Staufbergkirche**

Die Auffahrt zum Staufberg ist mit einem Fahrverbot belegt. Pro Anlass stellt das Sekretariat Vignetten für drei Personenwagen aus, welche auf dem Kiesplatz (hinter der Schüür) parkiert werden dürfen. Die Vignette muss gut sichtbar bei der Frontscheibe deponiert werden. Wir bitten Sie, die Verbotsregelung zu beachten. Bei Nichteinhaltung behalten wir uns eine Verzeigung vor. Weitere Fahrzeuge sind auf dem öffentlichen Parkplatz Hermenweg zu parkieren. Der gemütliche Fussmarsch hinauf zur Staufbergkirche dauert ca. 30 Minuten.

## **12. Kiesplatz/Parkplatz auf dem Staufberg**

Der Parkplatz auf dem Staufberg muss jederzeit benützbar sein. Allfälliges Apéromobiliar auf dem Kiesplatz muss aus diesem Grund innert kurzer Zeit weggeräumt werden können.

---

Mit dem von der Reformierte Kirche Staufberg bewilligten Gesuch erhalten Sie die nötigen Unterlagen sowie einen Einzahlungsschein für die Benützungsgebühren. Wir bitten Sie, den Betrag spätestens 10 Tage vor dem Anlass zu begleichen.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Veranstaltung.